

2692/J XXI.GP
Eingelangt am:06.07.2001

Anfrage

der Abgeordneten Anna Huber und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen bezüglich KEST - Refundierung und
Begründungen von Steuerbescheiden.

Eine Ausgleichszulagenbezieherin erbt einen Geldbetrag. Die Sachwalterin der Pensionistin legt diesen Betrag als Kapitalsparbuch an und führt nach Ablauf der Sperrfrist den Zinsertrag einmalig in der Steuererklärung an um die geleistete Kapitalertragssteuer rückerstattet zu bekommen. Dem Steuerbescheid des Finanzamtes lag folgende Begründung bei. (siehe Beilage)

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage:

1. Sind Sie der Meinung, ein Steuerpflichtiger könnte diese Begründung beim Durchlesen verstehen?
2. Was werden Sie unternehmen, damit auch ein Nichtfachmann auf dem Gebiet der Steuern und Finanzen die Begründung verstehen kann?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass in Zukunft die Begründungen in einer allgemein verständlichen Sprache und Form abgefasst werden?
4. Welche Schritte werden Sie hiezu unternehmen?
5. In welchem Zeitraum soll das geschehen?

Finanzamt Bruck a.d. Mur 2. Mai 2001
Referat 02
8600 An der Postwiese 8, Tel.: (03862) 51531

EE

Euro - Information

Bescheidergebnis in Schilling	3.493,00
Bescheidergebnis in Euro	253,85

EE

Begründung:

Gemäß § 97 Abs.1 und 2 EStG 1988 ist die Einkommensteuer für endbesteuerte Kapitalerträge mit dem Kapitalertragsteuerabzug abgegolten. In einer Kontrollrechnung wird die auf die endbesteuerten Kapitalerträge entfallende Tarifsteuer mit der Kapitalertragsteuer dieser Kapitalerträge verglichen. Sollte die Tarifsteuer geringer sein als die Kapitalertragsteuer, werden die endbesteuerten Kapitalerträge in das steuerpflichtige Einkommen einbezogen und die Kapitalertragsteuer angerechnet. Soweit dieser Kapitalertragsteuer keine auf andere Einkünfte entfallende Einkommensteuer gegenübersteht, ist die Kapitalertragsteuer zu erstatten. Vermittelt der Steuerpflichtige den Anspruch auf einen Alleinverdiener - oder Kinderabsetzbetrag, ist nur die den Alleinverdiener - oder Kinderabsetzbetrag übersteigende Kapitalertragsteuer zu erstatten.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen (z.B. wenn Fehler aufgetreten sind bzw. wenn Sie Positionen vergessen haben). Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Finanzamt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Berufung sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2000 vom 2. Mai 2001, Referat 02) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.